

finanziellen Angelegenheiten nicht entsprechend den im Urteil getroffenen Festlegungen regelt.

Der Täter muß zur Erfüllung der Auflagen objektiv in der Lage gewesen sein, sich jedoch böswillig darüber hinweggesetzt haben.

Böswilligkeit liegt z. B. vor, wenn der zur Bewährung am Arbeitsplatz verpflichtete Täter dem Kollektiv die erzieherische Einflußnahme bewußt unmöglich macht, indem er grundlos von der Arbeit fernbleibt oder bei Zuweisung eines neuen Arbeitsplatzes den Arbeitsvertrag unbegründet nicht abschließt. Sie kann aber auch gegeben sein, wenn der Täter zwar den Arbeitsplatz nicht wechselt und auch nicht der Arbeit fernbleibt, sich aber durch mangelhafte Arbeit, Nichterfüllung der Arbeitsaufgaben, Nichtbeachtung der erteilten Weisungen, pflichtwidrigen Umgang mit Maschinen und Geräten gegen die erzieherische Einflußnahme stellt und somit zu erkennen gibt, daß er sich nicht um eine Bewährung bemüht.

- c) Ziff. 3 bezieht sich unmittelbar auf die böswillige Nichterfüllung der mit einer Bürgschaft angestrebten Bewährung und Wiedergutmachung. Es sind hier die festgelegten Maßnahmen mit den durch das Kollektiv oder den Bürgen unternommenen Anstrengungen und Bemühungen zu ihrer Realisierung mit dem Gesamtverhalten des Täters in Beziehung zu setzen und daraus die konkrete Entscheidung abzuleiten. Die Anordnung des Vollzuges der angedrohten Strafe gem. Ziff. 3 setzt somit immer zweierlei voraus: Erstens muß das Kollektiv bzw. der Bürge ernsthafte Anstrengungen zur Erziehung des Rechtsverletzers unternommen haben, und zweitens muß der Täter zur Bewährung und Wiedergutmachung objektiv in der Lage gewesen sein. Das Beschlußverfahren gem. § 344 Abs. 1 StPO wird eingeleitet entweder auf Antrag des bürgenden Kollektivs bzw. des Einzelbürgen oder wenn dem Gericht anderweitig, z. B. durch die Betriebsleitung oder durch gesellschaftliche Organisationen Mitteilung über das negative Verhalten des Verurteilten gemacht wird. In jedem Fall ist das Kollektiv bzw. der Bürge in das mündliche Verfahren einzubeziehen.
- d) Mit der Ziff. 4 sollen jene Fälle erfaßt werden, in denen keine Bewährung am Arbeitsplatz ausgesprochen bzw. keine Bürgschaft bestätigt wurde, der Täter sich jedoch hartnäckig undiszipliniert verhält. Des weiteren kann diese Bestimmung zur Anwendung kommen, wenn der Täter zwar konkrete Auflagen aus der Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz und der Bürgschaft recht und schlecht erfüllt, jedoch bei anderen Gelegenheiten ein hartnäckig undiszipliniertes Verhalten an den Tag legt und so zeigt, daß er insgesamt keine Lehren aus der Verurteilung gezogen hat.
- e) Ziff. 5 bezieht sich auf die Mißachtung der mit einer Verurteilung auf Bewährung ausgesprochenen Zusatzstrafe. Es werden die Aufenthaltsbeschränkung, das Tätigkeitsverbot und die Geldstrafe erfaßt. Handelt der Täter hartnäckig der Aufenthaltsbeschränkung oder dem Tätigkeitsverbot zuwider bzw. entzieht er sich böswillig der Zahlung der